

Klienteninformation

Geschätzte Klientin, geschätzter Klient

Gerne machen wir Sie auf die folgenden Artikel der Bernischen Verordnung über die Notariatsgebühren vom 26. April 2006 (GebVN) sowie des Bernischen Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG) aufmerksam:

Grundzüge der Gebührenfestsetzung

«Art. 1 GebVN

¹ Mit dieser Verordnung werden die Gebühren festgesetzt, die der Notarin oder dem Notar als öffentlicher Urkundsperson geschuldet werden.

² Die Auslagen sind der Notarin oder dem Notar zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten.

³ Die Mehrwertsteuer ist in der Gebühr nicht enthalten.»

«Art. 1a * GebVN

¹ Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Geschäfte mit Geschäftswert bestimmt sich die Gebühr nach einem gestaffelten Rahmentarif (Anhänge 1, 2 und 4).

² Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über Grundpfandrechte sowie über Geschäfte ohne Geschäftswert wird die Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand gekoppelt mit einer Minimalgebühr bemessen.»

«Art. 2 GebVN

¹ Die Gebühr bemisst sich innerhalb eines gestaffelten Rahmentarifs nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung.

² Die Gebühr nach gebotennem Zeitaufwand bemisst sich innerhalb der Bandbreiten der Stundenansätze gemäss Artikel 3a nach der Bedeutung des Geschäfts und der von der Notarin oder vom Notar übernommenen Verantwortung.

³ Soweit diese Verordnung keine Ausnahme vorsieht, ist die Einhaltung der Rahmentarife und der Bandbreiten der Stundenansätze für die Notarin oder den Notar verbindlich.»

«Art. 3 GebVN

¹ Die tarifizierte Gebühr umfasst

- a. die Entgegennahme der Rogation,
- b. die Prüfung der Voraussetzungen für das Erstellen einer öffentlichen Urkunde,
- c. die Vorbereitung der Urkunde,
- d. die Durchführung des Beurkundungsverfahrens,
- e. die Registrierung und Aufbewahrung der Urschrift,
- f. das Erstellen und die Herausgabe von Ausfertigungen,
- g. die Abschlussarbeiten, einschliesslich Aufbewahrung.

² ...*»

Das Honorar für die nebenberufliche Tätigkeit richtet sich nach dem Privatrecht.

Detaillierte Rechnung

Die Empfängerin oder der Empfänger der Rechnung können innert 30 Tagen von der Notarin oder vom Notar eine detaillierte Rechnung verlangen. Das Gesuch um Erstellen einer detaillierten Rechnung ist schriftlich einzureichen.

Amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen

«Art. 54 Notariatsgesetz

¹ Die Empfängerin oder der Empfänger der Rechnung sowie die Notarin oder der Notar können die Höhe streitiger Gebühren und Auslagen durch die Aufsichtsbehörde festsetzen lassen.

² Ist die Rechnung vorbehaltlos bezahlt worden, kann die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden.»

«Art. 55 Notariatsgesetz

¹ Vor der Einleitung des amtlichen Festsetzungsverfahrens hat die Empfängerin oder der Empfänger der Rechnung innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung von der Notarin oder vom Notar eine detaillierte und nach den Bemessungsregeln gemäss Artikel 52 Absatz 1 begründete Aufstellung zu verlangen.

² Die Notarin oder der Notar hat die Aufstellung innert 30 Tagen zu erstellen.

³ Das Gesuch um Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist innert 30 Tagen nach Empfang der Aufstellung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dem Gesuch sind die Rechnung und die Aufstellung beizulegen.»

Gemäss Art. 50 Abs. 4 lit. b NG wird der Anspruch auf eine Gebühr und auf Auslagenersatz abgetreten an die Graf Kruppenacher Partner GmbH.

Den vollständigen Text der Verordnung und des Gesetzes können Sie auf der Website www.bernernotar.ch einsehen oder bei der Staatskanzlei des Kantons Bern beziehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rudolf C. Graf, Notar